

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2/2013 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

29. Januar 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
11. Dezember 2012	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	3
29. Januar 2013	<i>Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	7

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen
Umweltwissenschaften und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau**

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445), hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, am 07. November 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 2. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), geändert am 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau Nr. 5/2011, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5
Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Bei der Anrechnung von Leistungen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums aner-

kannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1, 2, und 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die oder der Studierende legt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vor. Aus den Unterlagen müssen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Studierenden in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen haben. Es muss ebenfalls ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme eines Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

2. In § 7 Abs. 7 werden nach dem letzten Satz folgende Sätze angefügt:

„Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im übernächsten auf die Prüfung folgenden Termin bestanden sein. Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der ersten bzw. zweiten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Praktika,“ das Wort „Exkursionen,“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 S. 9 werden nach dem Wort „Lehrangebot“ die Worte „des Instituts für Umweltwissenschaften oder“ eingefügt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verpflichtende Exkursionen finden in dem Bachelorstudiengang und in dem Masterstudiengang Ecotoxicology statt. Im Bachelorstudiengang sind in Modul ÖKO7 insgesamt drei Tagesexkursionen oder eine mehrtägige Exkursion mit insgesamt 1 LP zu absolvieren. Im Masterstudiengang Ecotoxicology sind in Modul EXC drei Tagesexkursionen mit 1 LP verpflichtend. Die Exkursionen die-

nen der Veranschaulichung erlernter Inhalte anhand praktischer Beispiele im Freiland.“

d) Der ehemalige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Modulklausur beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten. Für eine Moduleilklausur verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend den dem jeweiligen Modulteil zugeordneten LP. Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten beträgt sechs Wochen. Bei Studienarbeiten und Portfolios hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 7 Absatz 5 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können; der Nachweis ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer multimedial gestützten Prüfung ist durch einen technischen Support zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „15 Minuten“ durch die Worte „mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten“ ersetzt.

b) Abs. 2 S. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Präsentation ist im Rahmen einer mindestens 15- und höchstens 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird bei dem Modul ÖKO3 in der Spalte „LP“ die Zahl „4“ durch die

- Zahl „5“ ersetzt und bei dem Modul ÖKO7 in der Spalte „LP“ die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird bei dem Modul FBP das Wort „analog“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 wird bei den Modulen AMEO, RPC und EXC jeweils das Wort „analog“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 S. 2 werden nach den Worten „prüfungsberechtigte Person“ die Worte „oder einer Person mit vom Prüfungsausschuss anerkannter Qualifikation“ eingefügt.
- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Zusätzlich ist eine elektronische Version als pdf-Datei (ohne Schreibschutz) und als Datei in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm auf CD-ROM vorzulegen. Die Kandidatin oder der Kandidat versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
- b) In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt:
- „Bei Masterarbeiten kann das Kolloquium auch nach Abgabe der Arbeit stattfinden.“
8. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

- (1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-gang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 7 S. 8 - 10 müssen Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben und noch keine Wiederholungsprüfung abgelegt haben, diese spätestens im übernächsten Prüfungstermin nach Inkraft-treten dieser Ordnung bestanden haben.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 können Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Modul ÖKO7 bereits begonnen haben, dieses nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Mainz, den 11. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau

Vom 29. Januar 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 12. Juli 2012, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 24. Oktober 2012, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 18. Oktober 2012, des Fachbereichs 4: Informatik am 5. September 2012, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften am 18. Juli 2012, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften am 27. September 2012 und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften am 11. Juli 2012 der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 29. Januar 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 20 Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 23 Inkrafttreten

Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem geisteswissenschaftlichen Basisfach angefertigt wurde oder eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Basisfach oder im Basisfach Mathematik angefertigt wurde. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang umfasst das Studium zweier Basisfächer sowie des Profilbereichs.

(2) Die Studierenden wählen zwei der folgenden Basisfächer:

Campus Koblenz:

- Anglistik
- Evangelische Theologie
- Germanistik
- Geschichte
- Katholische Theologie
- Management und Ökonomie
- Mathematik
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Physik:
 - Basiswissen Physik
 - Experimentelle und theoretische Physik
- Psychologie
- Soziologie

Campus Landau:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Anglistik
- Betriebspädagogik/Personalentwicklung
- Evangelische Theologie
- Geographie
- Germanistik
- Katholische Theologie
- Kunstwissenschaft und Bildende Kunst
- Mathematik
- Naturschutzbiologie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Romanistik
- Sportwissenschaft
- Umweltchemie
- Wirtschaftswissenschaft.

(3) Der Profilbereich umfasst

1. studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
2. ein Praxismodul,
3. einen Optionalbereich sowie
4. ein Wahlfach.

Der Optionalbereich besteht aus folgenden drei Modulen:

1. Schlüsselkompetenzen
2. Praxisbezogenes Modul und
3. Studium Generale.

Eines der Module des Optionalbereichs wird durch ein Modul eines der gewählten Basisfächer ersetzt, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.

Der Optionalbereich und das Praxismodul können zusammengelegt und durch ein Auslandssemester ersetzt werden. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können auch in den Basisfächern und im Wahlfach anerkannt werden.

Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

Campus Koblenz:

- Anglistik:
 - Wahlfach 1
 - Wahlfach 2
- Geschichte
- Informatik für Informationsmanager
- Interkonnessionelle Theologie
- Mathematik
- Musikwissenschaft
- Physik:
 - Grundlagen der Physik
 - Physik in der Praxis
- Psychologie
 - Diversity Management
 - Wahlfach 1
 - Wahlfach 2
- Umweltpsychologie
 - Wahlfach 1
 - Wahlfach 2
- Sozioprudenz
- Sportwissenschaft

Campus Landau

- Allgemeine Erziehungswissenschaft:
- Betriebspädagogik / Personalentwicklung
- Bildungswissenschaften
- Geographie
- Interkulturelle Bildung
- Katholische Theologie
- Kultur, Medien und Kommunikation
- Mathematik für Anwender
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Pädagogik der frühen Kindheit
- Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung
- Umweltbildung im Jugendalter
- Umweltchemie
- Wirtschaftswissenschaft
- BWL
- VWL.

Anstelle des Wahlfaches können Module aus anderen Wahlfächern - nach Maßgabe der Institute - frei zusammengestellt werden.

Sofern im Anhang keine Vorgaben zur Fächerkombinationen enthalten sind, sind die Basisfächer und die Wahlfächer frei kombinierbar.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den Studienbezogenen Schlüsselkompetenzen, dem Praxismodul und dem Optionalbereich des Profildbereichs und der Bachelorarbeit.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeiten für das Absolvieren zweier mindestens dreiwöchiger Praktika (jeweils 5 LP) oder eines mindestens sechswöchigen Praktikums (10 LP) und für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Dies gilt nicht für den Pflichtbereich „Studieren mit Profil“ und den Wahlpflichtbereich „Schlüsselkompetenzen“ des Moduls Studienbezogene Schlüsselkompetenzen, das „Praxismodul“ sowie das „Praxisbezogene Modul“ und das Modul „Studium Generale“. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen gibt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob eine Anwesenheitskontrolle erfolgen wird. Soweit eine Anwesenheitskontrolle erfolgt, kann in begründeten Einzelfällen von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

- Im Pflichtbereich „Studieren mit Profil“ werden Leistungspunkte vergeben, wenn
 - der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung,
 - der Nachweis über die Teilnahme am Profil-Coaching und
 - der Nachweis über die Teilnahme an einem Kompass-Workshop erbracht wird,
 - im Studienverlauf das Portfolio angefertigt wurde und

- am 360°-Coaching mit den Schwerpunkten Portfolioreflexion und Berufsorientierung teilgenommen wurde.
 - Im Wahlpflichtbereich „Schlüsselkompetenzen“ werden für die Teilnahme an den Veranstaltungen Leistungspunkte vergeben,
 - Für das „Praxismodul“ sowie das „Praxisbezogene Modul“ - sofern dies überfachlich absolviert wird - werden Leistungspunkte vergeben, wenn jeweils
 - ein überfachlicher Praktikumsbericht sowie
 - die Bescheinigung der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, mit Angabe der Dauer des Praktikums und des Einsatzbereichs vorgelegt wird und
 - ein kompetenzorientiertes Abschlussgespräch mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von Studierenden mit Profil des Kompetenzzentrums für Studium und Beruf stattgefunden hat.
- Für ein fachlich absolviertes „Praxisbezogenes Modul“ gelten die Regelungen des betreffenden Faches.
- Im Studium Generale werden für die Teilnahme an den Veranstaltungen Leistungspunkte vergeben.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gem. Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1

und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstalterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf

- die Basisfächer jeweils 50 - 60 Leistungspunkte,
- den Profildbereich insgesamt 50 - 70 Leistungspunkte; davon
 - 6 – 12 LP auf studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
 - 5 - 8 LP auf das Praxismodul
 - 15 – 28 LP auf den Optionalbereich,
 - 24 – 30 LP auf den Wahlbereich sowie auf
- die Bachelorarbeit 10 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.

(4) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 in Koblenz sowie der Fachbereiche 5, 6 und 7 in Landau jeweils einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unver-

züglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. In begründeten Fällen können Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Do-

kumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang höchstens zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richti-

gen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entspre-

chend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Weitere Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Praktika durch Praktikumsberichte erbracht. Die Praktika bieten einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Praktika werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet.

Für die organisatorische Einbindung der überfachlichen Praktika sowie eine entsprechende Beratung der Studierenden ist das Kompetenzzentrum Studium und Beruf zuständig.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Sie wird in einem der beiden Basisfächer gemäß § 3 Abs. 2 angefertigt.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch

zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(4) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema

der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 2 und 3 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprü-

fungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 9.

§ 18**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Basisfächer, des Wahlfaches nach § 3 Abs. 3 S. 5 bzw. die Note der der frei studierten Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

§ 20

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 24. Januar 2013

Landau, den 29. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Prodekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Jürgen Roth

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

I. Profilbereich**II. Basisfächer**

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau
2. Anglistik Koblenz
3. Anglistik Landau
4. Betriebspädagogik / Personalentwicklung Landau (Erziehungswissenschaft)
5. Evangelische Theologie Koblenz
6. Evangelische Theologie Landau
7. Geographie Landau
8. Germanistik Koblenz
9. Germanistik Landau
10. Geschichte Koblenz
11. Katholische Theologie Koblenz
12. Katholische Theologie Landau
13. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst Landau
14. Management und Ökonomie Koblenz
15. Mathematik Koblenz
16. Mathematik Landau
17. Musikwissenschaft Koblenz
18. Naturschutzbiologie Landau
19. Philosophie Koblenz
20. Philosophie Landau
21. Physik Koblenz
 - 21.1 Basiswissen Physik
 - 21.2 Experimentelle und theoretische Physik
22. Physik Landau
23. Politikwissenschaft Landau
24. Psychologie Koblenz
25. Romanistik Landau
26. Soziologie Koblenz
27. Sportwissenschaft Landau
28. Umweltchemie Landau
29. Wirtschaftswissenschaft Landau

III. Wahlfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau
2. Anglistik Koblenz
 - 2.1 Wahlfach 1
 - 2.2 Wahlfach 2
3. Betriebspädagogik / Personalentwicklung Landau (Erziehungswissenschaft)
4. Bildungswissenschaften Landau
5. Geographie Landau
6. Geschichte Koblenz
7. Informatik für Informationsmanager Koblenz
8. Interkonnessionelle Theologie Koblenz
9. Interkulturelle Bildung Landau
10. Katholische Theologie Landau
11. Kultur, Medien, Kommunikation Landau

12. Mathematik Koblenz
13. Mathematik für Anwender Landau
14. Musikwissenschaft Koblenz
15. Nachhaltigkeitsmanagement Landau
16. Pädagogik der frühen Kindheit Landau
17. Physik Koblenz
 - 17.1 Grundlagen der Physik
 - 17.2 Physik in der Praxis
18. Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung Landau
19. Psychologie Koblenz
 - 19.1 Diversity Management 1
 - 19.2 Diversity Management 2
 - 19.3 Umweltpsychologie 1
 - 19.4 Umweltpsychologie 2
20. Sozioprudenz Koblenz
21. Sportwissenschaft Koblenz
22. Umweltbildung im Jugendalter Landau
23. Umweltchemie Landau
24. Wirtschaftswissenschaft Landau
 - 24.1 Betriebswirtschaftslehre
 - 24.2 Volkswirtschaftslehre

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA = Atelierarbeit	KS = künstlerisches Seminar	RS plus = Realschule plus
BBS = berufsbildende Schule	L = Labor	S = Seminar
E = Exkursion	LÜ = Laborübung	T = Tutorium
FöS = Förderschule	P = Praktikum	Ü = Übung
GS = Grundschule	Pro = Projekt	V = Vorlesung
Gym = Gymnasium	ProS = Projektseminar	W = Workshop
K = Kolloquium	PS = Proseminar	

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

I. Profilbereich

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Studienbezogene Schlüsselkompetenzen¹					6- 12 Leistungspunkte	
Pflichtbereich: Studieren mit Profil						
1.1	Einführungsveranstaltung und Pro- filcoaching	Pflicht	2		Portfolio	
1.2	Kompass-Workshop	Pflicht	2			
1.3	360°Coaching (Portfolioreflexion, Berufsorientierung)	Pflicht	2			
Es findet keine Modulprüfung statt.						
Wahlpflichtbereich: Schlüsselkompetenzen: Aus dem vorhandenen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 6 LP zu belegen, z. B.:						
1.4	Kommunikation und Rhetorik - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.5	Wissenschaftliche Arbeits- und Lerntechniken - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.6	Wissenschaftliches Lesen - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.7	Gekonnt Präsentieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.8	Wissenschaftliches Lesen und Re- cherchieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
1.9	Wissenschaftliches Schreiben - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2		
Es findet keine Modulprüfung statt.						
Modul 2: Praxismodul²					5 - 8 Leistungspunkte	
2.1	Berufsorientierendes Praktikum	Pflicht	5 - 8		kompe- tenzorien- tiertes Ab- schluss- gespräch und Prak- tikumsbe- richt	
Es findet keine Modulprüfung statt.						

<i>Es sind Veranstaltungen aus dem Optionalbereich² im Umfang von insgesamt 15 - 28 Leistungspunkten zu belegen. Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein fachbezogenes Modul ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.</i>						
Modul 3: Schlüsselkompetenzen				5 – 10 Leistungspunkte		
3.1	Schlüsselkompetenzen – je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	5 - 8	variiert je nach Angebot		
Es findet keine Modulprüfung statt.						
Modul 4: Praxisbezogenes Modul				5 – 8 Leistungspunkte		
4.1	z. B. Projektarbeit, Praktikum	Wahlpflicht	5 - 8		Praktikum: kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht	
Es findet keine Modulprüfung statt.						
Modul 5: Studium Generale				5 – 10 Leistungspunkte		
5.1	Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	5 – 10	variiert je nach Angebot		
Es findet keine Modulprüfung statt.						

¹ Das Modul Studienbezogene Schlüsselkompetenzen erstreckt sich über die ersten fünf Semester.

² Praxismodul und Optionalbereich im Gesamtumfang von 20 – 36 LP können durch ein Auslandsemester ersetzt werden.

II. Basisfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau

Das Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder				10 Leistungspunkte	
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft „Basiskurs“ (V+Ü)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
	Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung				10 Leistungspunkte	
2.1	Institutionen der Erziehung und Bildung, Sozialisation und Gesellschaft, kulturelle und soziale Heterogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt (s. Modul 4)			1			
	Modul 3: Methodische Grundlagen der pädagogischen Forschung				15 Leistungspunkte	
3.1	Datenerhebungsmethoden (V)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 4 LP	
3.2	Empirisch-pädagogische Grundlagen I (V+Ü)	Pflicht	2	3		
3.3	Empirisch-pädagogische Grundlagen II (V+Ü)	Pflicht	3	4		

3.4	Geisteswissenschaftliche Verfahren (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			2			
Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen					10 Leistungspunkte	
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+Ü)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Beraten (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt			1	Dauer: 30 Minuten		
Modul 5: Freie Studienleistungen					5 Leistungspunkte	
<p>Es sind 5 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Basisfaches Allgemeine Erziehungswissenschaft. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. 						
Es findet keine Modulprüfung statt.						

2. Anglistik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
 28 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Landeskunde					6 Leistungspunkte	
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		

1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Area Studies (V)	Pflicht	2	2		
Modul 2: Sprachpraktische Studien					12 Leistungspunkte	
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
2.4	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
4 Teilmodulprüfungen						
Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder					12 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2						
3.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Area Studies (S)	Pflicht	4	2		
Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien I: Ausgewählte Kapitel					15 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3						
4.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	5	2		
4.2	Linguistics (S)	Pflicht	5	2		
4.3	Literature (S)	Pflicht	5	2		
Modul 5: Vertiefte sprachpraktische Studien					15 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: für Modul 5.2 Kompetenzen aus Modul 2						
5.1	Stay Abroad ¹	Pflicht	12			
5.2	Language Course 3 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						

¹Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 5)

Im Basisfach Anglistik ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt erforderlich, der bei zusätzlichem Studium des Wahlfachs 2 (s. III Nr. 2.2) als Studium ausgestaltet werden muss. Der Aufenthalt (insgesamt 12 LP) kann im Verlauf des 1. bis 6. Semesters (Module 1 – 5) abgeleistet werden und wird in Modul 5 angerechnet.

3. Anglistik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
20 SWS
12 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Linguistics					6 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (Ü)	Pflicht	3	2		
1.2	Linguistics (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen		Klausur zu 1.1	Dauer: 40 Minuten			
		Klausur zu 1.2	Dauer: 60 Minuten			
	Modul 2: Literature					6 Leistungspunkte
2.1	Introduction to English Literature and Literary Theory (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Literature (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen		Klausur zu 2.1	Dauer: 40 Minuten			
		Klausur zu 2.2	Dauer: 60			
	Modul 3: Cultural Studies					6 Leistungspunkte
3.1	Introduction to Cultural Studies (Ü)	Pflicht	3	2		
3.2	Cultural Studies (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Language Practice: Foundations					11 Leistungspunkte
4.1	LC I (Ü)	Pflicht	2	2		
4.2	LC II (Ü)	Pflicht	2	2		
4.3	Auslandsaufenthalt ¹	Pflicht	7			
	Modul 5: Seminar Options					10 Leistungspunkte
5.1	Seminar (Option) ² - je nach vorhan- denem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	X	
5.2	Seminar (Option) ² - je nach vorhan- denem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	X	
5.3	Seminar (Option) ² - je nach vorhan- denem Angebot	Wahl- pflicht	3 bzw. 4	2	X	
Die Modulprüfung ist wahlweise in 5.1, 5.2 oder 5.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.						

	Modul 6: Colloquium Options					10 Leistungspunkte
6.1	Colloquium (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2	X	
6.2	Colloquium (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2	X	
6.3	Colloquium (Option) ² - je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	3 bzw. 4	2	X	
Die Modulprüfung ist wahlweise in 5.1, 5.2 oder 5.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.						
	Modul 7: Language Practice: Proficiency					11 Leistungspunkte
7.1	LC III (Ü)	Pflicht	2	2		
7.2	LC IV (Ü)	Pflicht	2	2		
7.3	Auslandsaufenthalt ²	Pflicht	7			

¹ Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7
 Ein 3-monatiger Auslandsaufenthalt, möglichst zusammenhängend, ist für das Bachelorstudium erforderlich. Der Aufenthalt (insgesamt 14 LP) kann im Verlauf des 1. bis 6. Semesters (Module 1-7) abgeleistet werden und wird in den Modulen 6 und 7 angerechnet bzw. verrechnet. Der Aufenthalt kann allenfalls 1 Mal gesplittet werden (z.B. 6 und 6 Wochen oder 8 und 4 Wochen).

² In den Modulen 5 und 6 kann jeweils eine der Wahloptionen in einem anderen Fach abgeleistet werden.

4. Betriebspädagogik/Personalentwicklung Landau

Das Basisfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 28 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 28 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung					11 Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	In 1.1 bis 1.4: Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2		

1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2	In 1.1 bis 1.4: Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
1.4	Theorien Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt (s. Modul 2).			1			
Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung					11 Leistungspunkte	
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt.			1	Dauer: 20 Minuten		
Modul 3: Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit					11 Leistungspunkte	
3.1	Personalauswahl, -beurteilung, -marketing (S)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 3 LP	
3.2	Personalberatung (S)	Pflicht	2	2		
3.3	Betriebliche Aus- und Weiterbildung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			2			
Modul 4: Didaktik und Forschung					12 Leistungspunkte	
4.1	Didaktik und Methodik (V)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 5 LP	
4.2	Bildungsmanagement (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Forschungsmethodologie (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
Modul 5: Freie Studienleistungen					5 Leistungspunkte	
Es sind 5 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tu- 						

	torien), - zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Basisfaches Betriebspädagogik / Personalentwicklung. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Betriebspädagogik / Personalentwicklung.
Es findet keine Modulprüfung statt.	

5. Evangelische Theologie Koblenz

Das Basisfach Evangelische Theologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Katholische Theologie oder dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	38 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen und Hebräischen ist für alle Absolventinnen und Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt zwei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie					8 Leistungspunkte
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	4	2		
1.2	Bibelkunde (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungs- prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft					8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Theologie der Religion (V/S)	Pflicht	3	2		
2.2	Religionstheologische und -historische Themen (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten		

Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Einführung in das Alte Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.3	Bibel (exegetische Methoden) (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Überblick über die Kirchengeschichte (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
Modul 5: Einführung in die theologische und philosophische Ethik		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die theologische Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
M1a)	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
M1b)	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 6: Biblische Theologie (Vertiefung)		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (V/S)	Pflicht	3	2		
6.3	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Mündliche Ergänzungsprüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V/S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

**Ersatzmodule für das Modul Schlüsselkompetenzen des Optionalbereichs gemäß § 3
Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

Ersatzmodul 1: Griechisch für Studierende, die keine Griechischkenntnisse durch ein staatlich anerkanntes Graecum nachweisen können		10 Leistungspunkte				
1.1	Griechisch I (S)	Pflicht	3	4		
1.2	Griechisch II (S)	Pflicht	3	4		
1.3	Lektürekurs Griechisch (S)	Pflicht	4	2		
Ersatzmodul 2: Religion und Ästhetik für Studierende, die Griechischkenntnisse durch ein staatlich anerkanntes Graecum nachweisen können		10 Leistungspunkte				
2.1	Geschichte der Ästhetik (V/Ü)	Pflicht	4	2		
2.2	Religion als soziales Phänomen (V/S)	Pflicht	3	2		
2.3	Formen religiöser Praxis (V/S)	Pflicht	3	2		

6. Evangelische Theologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 43 - 44 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 42 SWS
 und die Wahlpflichtveranstaltungen 1 - 2 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie		8 Leistungspunkte				
61011	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
61012	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		
61013	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		

61014	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft		8 Leistungspunkte				
61021	Religiöse Gegenwartskulturen (S)	Pflicht	2	2		
61022	Einführung in Weltreligionen (V)	Pflicht	3	2		
61023	Religionstheologische Themen in Theorie und Praxis (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie		10 Leistungspunkte				
61031	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
61032	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
61033	Methodik (Altes Testament, S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
61034	Fachdidaktik: Bibel im Religionsunterricht (Ü)	Wahlpflicht	1	2		
61035	Einführung in eine alte Sprache (Ü)	Wahlpflicht	1	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte		8 Leistungspunkte				
61041	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	3	2		
61042	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	2	2		
61043	Kirchengeschichte im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
61051	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
61051	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	3		
61051	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			

Modul 6: Biblische Theologie 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		
61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
61071	Einführung in die Religionspädagogik (V)	Pflicht	4	2		
61072	Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	4	2		
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						

7. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

41 SWS
 41 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

		Modul 2: Einführung in die Physische Geographie				15 Leistungspunkte	
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1			
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2			
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2			
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2			
2.5	Hydrosphäre (V)	Pflicht	2	2			
2.6	Geomorphologie / Boden (Ü)	Pflicht	2	2			
2.7	Klimatologie / Hydrosphäre (Ü)	Pflicht	2	2			
2.8	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
		Modul 3: Regionalgeographie Deutschland				8 Leistungspunkte	
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5			
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen			
		Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung				6 Leistungspunkte	
		Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2					
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (S)	Pflicht	2	2			
5.2	Einführung in die Kartographie (Ü)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
		Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie				12 Leistungspunkte	
		Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2					
8.1	Fernerkundung und Interpretation topographischer Karten (Ü)	Pflicht	4	2			
8.2	Empirische Methoden der Geographie incl. 4 Tage Geländearbeit (Ü)	Pflicht	8	4			
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen			

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

8. Germanistik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

33 SWS
 33 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach im Überblick					3 Leistungspunkte
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	1	1		
1.2	Arbeitstechniken, Präsentieren Schreiben (Arbeiten in Kleingrup- pen, S)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					
2.1	Grundlagen der Literaturwissen- schaft (S)	Pflicht	5	2		
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit					8 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Sprache und Handeln 1 (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)					8 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	4	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 6: Fachdidaktik Germanistik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts					4 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3					
6.1	Fachdidaktik (V)	Pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)		6 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte seit dem 18. Jahrhundert (V)	Pflicht	2	2	X	
7.2	Ausgewählte Beispiele der Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	2		
Modul 8: Sprachwandel		6 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4						
8.1	Sprachwandel (S)	Pflicht	6	2		
Modul 9: Themen und Motive		7 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2						
9.1	Themen und Motive (S)	Pflicht	7	2		
Modul 10: Sprachvariation		6 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3 und 4						
10.1	Sprachvariationen (S)	Pflicht	6	2		

9. Germanistik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

35 SWS
 35 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick		3 Leistungspunkte				
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Arbeitstechniken, Präsentieren, Schreiben (aus sprachwissenschaftlicher, literaturwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive) (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					6 Leistungspunkte	
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft I (S)	Pflicht	3	2			
2.2	Grundlagen der Literaturwissenschaft II (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					6 Leistungspunkte	
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (V/S)	Pflicht	3	2			
3.2	Grundlagen der Sprachwissenschaft (V/S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					9 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 - 3</i>							
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Linguistische Pragmatik, Spracherwerb (S)	Pflicht	4	2			
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten				
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)					10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 - 3</i>							
5.1	Einführung in die Literatur- und Mediendidaktik (PS)	Pflicht	2	2			
5.2	Einführung in die Textanalyse I (S)	Pflicht	4	2			
5.3	Einführung in die Textanalyse II (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten				
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul)					7 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 - 3</i>							
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2			
7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				

Modul 8: Sprachwandel 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V/S)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 9: Themen und Motive 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 - 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V/S)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 10: Sprachvariation 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 - 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						

10. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

25 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

25 SWS

und die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 16: Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft 9 Leistungspunkte						
16.1	Einführung in die Geschichtswissenschaft (V)	Pflicht	4	2		
16.2	Historisches Denken und Historische Methode (Ü)	Pflicht	5	2		X
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

Modul 17: Alte Geschichte		17 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16						
17.1	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
17.2	Alte Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		X
17.3	Quellenlektüre Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modul 18: Mittelalterliche Geschichte		17 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16						
18.1	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
18.2	Mittelalterliche Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		X
18.3	Quellenlektüre Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		
Modul 19: Neuere und Neueste Geschichte		17 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für PS: erfolgreich abgeschlossenes Modul 16						
19.1	Neuere und Neueste Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
19.2	Neuere und Neueste Geschichte (PS)	Pflicht	8	3		X
19.3	Quellenlektüre Neuere und Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		

11. Katholische Theologie Koblenz

Das Basisfach Katholische Theologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Evangelische Theologie oder dem Wahlfach Interkonfessionelle Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

29 SWS
 25 SWS
 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul		14 Leistungspunkte				
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V) / Propädeutik (Ü)	Pflicht	6	3	x	
1.2	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	4	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				

	Modul 2: Frage nach Gott					12 Leistungspunkte
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	4	2	x	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	4	2		
2.3	Religiöse Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche:					8 Leistungspunkte
3.1	Christologie (V)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
3.2	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahlpflicht	4	2		
3.3	Theologie der Religionen (V/S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4: Christliche Ethik und religiöse Bildung					12 Leistungspunkte
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Christliche Ethik als Orientierungshilfe in Wert- und Sinnfragen (V)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
4.3	Christliche Ethik in Auseinandersetzung mit klassischer und moderner Normenbegründung (S)	Wahlpflicht	4	2	x	
4.4	Symbole und Rituale als Ausdrucksformen christlicher Religion (S)	Wahlpflicht	4	2	x	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 5: Wege und Entwürfe christlichen Lebens und Denkens					12 Leistungspunkte
5.1	Thema der alten oder mittleren Kirchengeschichte (V/S)	Wahlpflicht	4	2		
5.2	Thema der neueren oder zeitgenössischen Kirchengeschichte (S)	Pflicht	4	2		
5.3	Biblisches, bibelhermeneutisches oder religionsgeschichtl. Thema (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

12. Katholische Theologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
 32 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul					9 Leistungspunkte
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Die Frage nach Gott					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottesbilder (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche					10 Leistungspunkte
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung					14 Leistungspunkte
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und religiöse Bildung (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Ästhetische Bildung im religiösen Kontext (S)	Pflicht	4	2		

4.4	Methoden und Medien religiösen Lernens (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modul 8: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens				9 Leistungspunkte	
8.1	Geschichte der nachbiblischen Zeit bis zum Ende der christlichen Antike (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Geschichte des christlichen Mittelalters und der frühen Neuzeit (V)	Pflicht	3	2		
8.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

13. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS
 28 SWS
 8 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft				6 Leistungspunkte	
1.1	Ziele und Inhalte der Kunstpädagogik / Bild- und Kunstbegriff / Bezugswissenschaft (V/S)	Pflicht	3	2		
1.3	Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (V/S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte				6 Leistungspunkte	
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Analyse und Interpretation (S)	Pflicht	3	2		

		Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst			6 Leistungspunkte	
3.1	Kunst des 20. Jh. und der Gegenwart (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (V/S)	Pflicht	3	2		
		Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis			13 Leistungspunkte	
4.1	Einführung in das Zeichnen (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in das Malen (S)	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (S)	Pflicht	4	2		
4 Modulteilprüfungen						
		Modul 5: Künstlerisches Projekt			6 Leistungspunkte	
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹		
		Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst			6 Leistungspunkte	
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (V/S)	Pflicht	3	2		
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		
		Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse			16 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 5						
<i>Eine Veranstaltung aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen:</i>						
8.1	Schwerpunktbereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahlpflicht	8	4 ¹		
8.2	Schwerpunktbereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahlpflicht	8	4 ¹		
<p><i>Zwei Veranstaltungen aus den folgenden zwei Wahlpflichtbereichen. Bei Wahl einer Veranstaltung aus dem Schwerpunktbereich 1, können beide Veranstaltungen aus den weiteren Bereichen 1 und 2 frei gewählt werden. Bei Wahl einer Veranstaltung aus dem Schwerpunktbereich 2 muss eine der zwei Veranstaltungen aus dem weiteren Bereich 1 gewählt werden.</i></p>						

8.3	weiterer Bereich 1: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plas- tik, Skulptur, Objekt) (AA)	Wahl- pflicht	4	2 ¹		
8.4	weiterer Bereich 2: Foto, Film, Video, elektronische Bildbearbeitung, Design, Figuren- theater, Performance, Netzkunst, je nach Angebot des Instituts (AA)	Wahl- pflicht	4	2 ¹		
3 Modulteilprüfungen						

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

14. Management und Ökonomie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS
38 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die BWL					6 Leistungspunkte
1.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2	X	
	Modul 2: Grundlagen des Rechnungswesens					6 Leistungspunkte
2.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
2.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Beschaffung, Produktion und Organisation					6 Leistungspunkte
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Einführung Investition und Finanzierung					6 Leistungspunkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
4.2	Übung	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Grundlagen des Marketing					6 Leistungspunkte
5.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		

5.2	Übung	Pflicht	3	2		
Modul 6: Volkswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
6.1	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2		
6.2	Übung zur Mikroökonomie	Pflicht	2	1		
6.3	Vorlesung Mikroökonomie	Pflicht	3	2		
6.4	Übung zur Makroökonomie	Pflicht	2	1		
Modul 7: Statistik		6 Leistungspunkte				
7.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
7.2	Übung	Pflicht	3	2		
Modul 8: Projektmanagement		6 Leistungspunkte				
8.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
8.2	Übung	Pflicht	3	2		
Modul 9: Betriebliche Anwendungssysteme		6 Leistungspunkte				
9.1	Vorlesung	Pflicht	5	2		
9.2	Übung	Pflicht	3	2		

15. Mathematik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

36 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

36 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen		5 Leistungspunkte				
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra		9 Leistungspunkte				
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		

2a.2	Übungen zur Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis						10 Leistungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie						11 Leistungspunkte
4a.1	Geometrie, Algebra und Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	8	6		
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Modellieren und praktische Mathematik						10 Leistungspunkte
6.1	Numerik (V)	Pflicht	3	3		
6.2	Übungen zur Numerik (Ü)	Pflicht	2	1		
6.3	Modellierung (V)	Pflicht	1	1		
6.4	Übungen zur Modellierung (Ü)	Pflicht	2	1		
6.5	Computerpraktikum (P)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Einführung in die Stochastik						8 Leistungspunkte
7.1	Stochastik (V/Ü)	Pflicht	8	5		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

16. Mathematik Landau

Das Basisfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Mathematik für Anwender studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

39 SWS
39 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul MZFB 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen					5 Leistungspunkte
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra					8 Leistungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					11 Leistungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 3.a1 und 3a.2 Teilprüfung zu 3a.3					Gewichtung: 5-fach Gewichtung 3-fach	
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie					12 Leistungspunkte
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlen- theorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zur Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2 Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 1-fach	
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik					10 Leistungspunkte
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		

6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach	
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotential B: Einführung in die Stochastik				8 Leistungspunkte	
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zur Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		

17. Musikwissenschaft Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
20 SWS
10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte				12 Leistungspunkte	
1.1	Zur Älteren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten			
	Modul 2: Musiktheorie I				4 Leistungspunkte	
2.1	Gehörbildung I (Ü)	Pflicht	2	2		
2.2	Tonsatz I (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung Klausur			Dauer: 75 Minuten			
	Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)				4 Leistungspunkte	
3.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten			
	Modul 4: Musikästhetik I				6 Leistungspunkte	
4.1	Ästhetische Analyse (S/Ü)	Pflicht	6	2	X	
Modulprüfung Mündliche Prüfung Klausur			Dauer: 15 Minuten oder Dauer: 90 Minuten			

	Modul 5: Praxis der Musikwissenschaft					10 Leistungspunkte
5.1	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog: Europäische Kunstmusik (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Musikwissenschaftliches Studienprojekt	Wahlpflicht	6	—		
2 Modulteilprüfungen Hausarbeit in 5.1		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
				Dauer: 2 Wochen		
	Modul 6: Musikästhetik II					6 Leistungspunkte
6.1	Ästhetische Paradigmen (V/Ü)	Pflicht	6	2	X	
Modulprüfung		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 7: Musiktheorie II					7 Leistungspunkte
7.1	Gehörbildung II – analytisches Werkhören (Ü)	Pflicht	3	2		
7.2	Tonsatz II (Ü)	Pflicht	2	1		
7.3	Arrangement, Komposition und Begleitung in der Ensemblepraxis (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen Mündliche Prüfung in		7.1 und 7.2		Dauer: 15 Minuten		
		Praktische Prüfung in 7.3		Dauer: 15 Minuten		
	Modul 8: Musikpraxis					5 Leistungspunkte
8.1-5	Chor / Orchester / Sonstiges Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	5	10		
Die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung gilt als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.						

18. Naturschutzbiologie Landau**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40,5-41,5 SWS
36,5 SWS
4-5 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- lei- stung
	Modul NABI: Naturschutzbiologie					6 Leistungspunkte
NABI 1.1	Conservation Biology and Agroeco- logy (V)	Pflicht	3	2	X	
NABI 1.2	Arten-, Biotop- und Landschafts- schutz (S)	Pflicht	3	2		
	Modul UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften					9 Leistungspunkte
UWI 1.1	Grundlagen der Umweltwissen- schaften (V)	Pflicht	3	2		
UWI 1.2	Einführung in die Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
UWI 1.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2		
	Modul UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I					6 Leistungspunkte
UWI 2.1	Informationsbeschaffung und Abs- traktion (S)	Pflicht	3	2		
UWI 2.2	Untersuchungsplanung, Darstellung und Präsentation (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna					6 Leistungspunkte
ÖKO 1.1	Mikroskopisch-Biologisches Einfüh- rungspraktikum (Ü)	Pflicht	1	1,5		
ÖKO 1.2	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 1.3	Bestimmungskurs Fauna (Ü)	Pflicht	2	2		X

	Modul ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora					5 Leistungspunkte	
ÖKO 2.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2			
ÖKO 2.2	Bestimmungskurs Flora (Ü)	Pflicht	2	2		X	
	Modul ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I					5 Leistungspunkte	
ÖKO 3.1	Organismen und ihre Umwelt (V)	Pflicht	1	1			
ÖKO 3.2	Übung zur Ökologie (Ü)	Pflicht	4	3			
	Modul ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II					6 Leistungspunkte	
ÖKO 4.1	Stress- und Störungsökologie (V/S)	Pflicht	3	2			
ÖKO 4.2	Evolutionsbiologie und Genetik (V)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen							
	Modul ÖKO7: Ökologie im Kontext					7 Leistungspunkte	
ÖKO 7.1	Geoökologie / Landschaftsökologie (V)	Pflicht	3	2			
ÖKO 7.2	Angewandte Ökologie (Ü)	Pflicht	3	2			
ÖKO 7.3	3 Tagesexkursionen (Ex)	Pflicht	1	1			
<i>Eines der drei folgenden Module:</i>							
	Modul AÖK1: Indikatororganismen					6 Leistungspunkte	
AÖK 1.1	Indikatororganismen (Ü) – zwei Veranstaltungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	3 + 3	2 + 2			
2 Modulteilprüfungen							
	Modul AÖK5: Molecular Ecology I					6 Leistungspunkte	
AÖK 5.1	Molecular Ecology I (V)	Wahlpflicht	3	2			
AÖK 4.2	Phylogenetic and Population Genetic Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2			

Modul SÖR4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes		7 Leistungspunkte				
SÖR 4.1	Umweltrecht (V)	Wahlpflicht	3	2		
SÖR 4.2	Umweltpolitik (V)	Wahlpflicht	3	2		
SÖR 4.3	Regelwerke (S)	Wahlpflicht	1	1		

19. Philosophie Koblenz

Das Basisfach Philosophie kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und Theoretische Physik und dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

42 SWS
 42 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Philosophie als Kulturtechnik		11 Leistungspunkte				
1.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1		
1.2	Philosophische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Einführung in die Kulturwissen- schaft (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Ethik und Anthropologie		6 Leistungspunkte				
2.1	Wissenschaftliche Arbeitstechniken (W)	Pflicht	2 x 1	2 x 1		
2.2	Philosophische Anthropologie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen				

	Modul 3: Praktische Philosophie/Angewandte Ethik					13 Leistungspunkte	
3.1	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen (S)	Pflicht	2 x 4	2 x 2			
3.2	Grundlagen und Grundfragen der Ethik (VmS)	Pflicht	5	4			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten							
	Modul 4: Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Pluralismus					10 Leistungspunkte	
4.1	Kulturanthropologie I (VmS)	Pflicht	5	4			
4.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	2	2			
4.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten							
	Modul 5: Weltanschauung und Gesellschaft					8 Leistungspunkte	
5.1	Kulturanthropologie I (S)	Pflicht	3	2			
5.2	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2			
5.3	Alteritätsprobleme/Recht (S)	Pflicht	2	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							
	Modul 6: Wissenschaftstheorie					9 Leistungspunkte	
6.1	Wissenskulturen I (V/Ü)	Pflicht	3	2			
6.2	Organisationskulturen (V/Ü)	Pflicht	2	2			
6.3	Theoretische Philosophie II (S: Wissenschaftstheorie)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen							

20. Philosophie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienlei- stung
	Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik					9 Leistungspunkte
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V / S)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Philosophische Anthropologie					6 Leistungspunkte
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					6 Leistungspunkte
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung: und Gesellschaft					9 Leistungspunkte
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Theoretische Philosophie I					10 Leistungspunkte
5.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
5.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		

5.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
Modul 6: Theoretische Philosophie II		10 Leistungspunkte				
6.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	3	2		

21. Physik Koblenz

21.1 Basiswissen Physik

**Das Basisfach Basiswissen Physik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Grundlagen der Physik oder dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden.
Wird das Basisfach Basiswissen Physik in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert, kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.**

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

42 SWS
42 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung		Dauer: 90 Minuten Dauer: 30 Minuten		
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		

2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik				9 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
6.2	Experimentalphysik 3 (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik				7 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
8.1	Aufbau der Materie (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				
Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik				7 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
9.1	Theoretische Physik 1 (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				
Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik				7 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
10.1	Theoretische Physik 2 (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				
Modul 15: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen				6 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6 und 8</i>						
15.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
15.2	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

21.2 Experimentelle und theoretische Physik

Das Basisfach Experimentelle und theoretische Physik kann nur in Kombination mit dem Wahlfach Physik in der Praxis studiert werden. Bei Wahl dieses Basis- und Wahlfaches kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 40 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 40 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		ggf. mündliche		Dauer: 30 Minuten		
		Ergänzungsprüfung				
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		ggf. mündliche		Dauer: 30 Minuten		
		Ergänzungsprüfung				
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
6.2	Experimentalphysik 3 (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		ggf. mündliche		Dauer: 30 Minuten		
		Ergänzungsprüfung				

Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
9.1	Theoretische Physik 1 (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				
Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
10.1	Theoretische Physik 2 (VmÜ)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				
Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
13.1	Aufbau der Materie (VmÜ)	Pflicht	7	4		
13.2	Ergänzungen zur Experimentalphysik 4 (VmÜ)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		ggf. mündliche	Dauer: 30 Minuten			
		Ergänzungsprüfung				

22. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

43 SWS
 43 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik 11 Leistungspunkte						
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik (V)	Pflicht	3	4		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik (Ü)	Pflicht	6	4		

1.3	Mathematik für Physik 1 (K)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 120 Minuten						
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik 11 Leistungspunkte						
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik (V)	Pflicht	3	4		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik (Ü)	Pflicht	4	2		
2.3	Mathematik für Physik 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 120 Minuten						
Modul 3: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	4	X	
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3						
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 3</i>						
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	4	X	
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3						
Modul 5: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
5.3	Mathematik für Physik 3 (K)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Klausur oder Dauer: 120 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 7 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 5</i>						
6.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	3	2		

7.2	Experimentalphysik 4 (K)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3						
Modul 7: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik						7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>						
7.1	Theoretische Physik 1: Mechanik, Elektrodynamik (V)	Pflicht	3	4		
7.2	Theoretische Physik 1: Mechanik, Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 120 Minuten			

23. Politikwissenschaft Landau

Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften oder den Wahlfächern Kultur, Medien und Kommunikation, Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 SWS
 36 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen					6 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (PS)	Pflicht	2	2		
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Schriftliche-Portfolioprüfung			Dauer: 2 Wochen			
	Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland					8 Leistungspunkte
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X

2.2	<i>Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)</i>	<i>Pflicht</i>	2	2		
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X	
2.4	Vertiefungsseminar zur Politik und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 3: Politische Theorie 8 Leistungspunkte						
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Vergleich politischer Systeme 9 Leistungspunkte						
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	X	
4.3	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 6: Internationale Beziehungen /Außenpolitik 15 Leistungspunkte						
6.1	Einführung in die Internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	5	2		X
6.2	Grundlagen und Entwicklung deutscher Außenpolitik (V)	Pflicht	5	2	X	
6.3	Vertiefungsseminar internationale Beziehungen (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Wirtschaft und Gesellschaft 10 Leistungspunkte						
7.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
7.2	Vertiefungsseminar 1 (S)	Pflicht	3	2	X	
7.3	Vertiefungsseminar 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

24. Psychologie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
25 SWS
3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Entwicklung und Kognition					12 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Entwicklungspsychologie (VmÜ)	Pflicht	4	2+1	X	
1.2	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der Entwicklungspsychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Grundlegende Theorien und empirische Befunde der kognitiven Psychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 2: Interpersonelle Prozesse					8 Leistungspunkte
2.1	Grundlegende Theorien der Sozialpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen					
2.2	Interaktion und Kommunikation im Kontext (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
2.3	Arbeits- und Organisationspsychologie in Anwendungsaspekten (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modul 3: Lehren und Lernen 8/16 Leistungspunkte					
3.1	Einführung in die Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Methoden und Anwendungsbereiche der pädagogischen Psychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
	<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i>					
3.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahl- pflicht	8	1	X	
	Modul 4: Beurteilen und Beraten					8/16 Leistungspunkte
4.1	Einführung in die psychologische Diagnostik (S)	Pflicht	4	2	X	

4.2	Methoden und Anwendungsbereiche psychologischer Diagnostik und Intervention (S)	Pflicht	4	2	X	
<i>Eine der Wahlpflichtveranstaltungen 3.3 oder 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 absolviert, entfällt die Veranstaltung 4.3. Wird die Veranstaltung 3.3 nicht absolviert, ist die Veranstaltung 4.3 zu belegen.</i>						
4.3	Empirisches Praktikum (S)	Wahlpflicht	8	1	X	
Modul 5: Forschungsmethoden		8 Leistungspunkte				
5.1	Einführung in die empirische Sozialforschung (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Empirisch forschen in der Psychologie (KO)	Pflicht	2	1		
5.3	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (SmÜ)	Pflicht	4	2+2	X	

25. Romanistik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

36 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

28 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Während des Studiums ist ein insgesamt mindestens dreimonatiger zusammenhängender Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache verpflichtend. Der Auslandsaufenthalt kann als Studienleistung innerhalb eines Studienmoduls erbracht und anerkannt werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen		6 Leistungspunkte				
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2	x	
1.2	Grammatik (Ü)	Pflicht	2	2	x	
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
1.3	Textverständnis und Übersetzung (version) (Ü)	Wahlpflicht	2	2	x	

1.4	Mündliche Kommunikation (Ü)	Wahlpflicht	2	2	x	
3 Modulteilprüfungen: je eine Klausur in 1.1, 1.2 und 1.3 oder 1.4 Dauer: jeweils 120 Minuten)						
Modul 2: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft		10 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (PS)	Pflicht	4	2	x	
2.2	Tutorium	Pflicht	2	2	x	
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
2.3	Aspekte der synchronen oder diachronen Sprachwissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	x	
2.4	Aspekte der diachronen oder synchronen Sprachwissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	x	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 3: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen		10 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (PS)	Pflicht	4	2	x	
3.2	Tutorium	Pflicht	2	2	x	
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
3.3	Französische Literaturgeschichte (S)	Wahlpflicht	4	2	x	
3.4	Fachterminologie & Methoden der Literaturanalyse (S)	Wahlpflicht	4	2	x	
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen				
Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen		6 Leistungspunkte				
4.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (PS)	Pflicht	3	2	x	
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
4.2	Kulturwissenschaftliches (Pro-) Seminar;)* kann durch eine VL in der Katholischen Theologie abgedeckt werden: z.B. Geschichte des christlichen Mittelalters und der FN	Wahlpflicht	3	2	x	
4.3	Interkulturalität)* kann durch ein Seminar in Soziologie oder Psychologie abgedeckt werden	Wahlpflicht	3	2	x	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 5: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung		4 Leistungspunkte				
5.1	Übersetzung II (thème) (Ü)	Pflicht	2	2	x	

5.2	Compréhension orale (Selbststudium im SLZ)	Pflicht	2	2	x	
2 Modulteilprüfungen: zu 5.1 Klausur Dauer: 120 Minuten zu 5.2 Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 6: Sprachwissenschaft 2: Vertiefung						8 Leistungspunkte
6.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	4	2	x	
6.2	Kolloquium)* kann auch in der Anglistik absolviert werden	Pflicht	4	2	x	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 7: Literaturwissenschaft 2: Vertiefung						8 Leistungspunkte
7.1	Französische Literatur (S)	Pflicht	4	2	x	
7.2	Kolloquium)* kann auch in der Anglistik oder kath. Theologie absolviert werden	Pflicht	4	2	x	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 8: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache						6 Leistungspunkte
8.1	Auslandsaufenthalt	Pflicht	4	3 Monate	x	
8.2	Textanalyse, Textredaktion	Pflicht	2	2	x	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						

26. Soziologie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
 30 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- lei- stung
Modul 1: Grundlagen der Soziologie						12 Leistungspunkte
1.1	Soziologische Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Sozialstruktur (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (V/Ü)	Pflicht	6	2		

Modul 2: Spezielle Soziologien 12 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 und 1.3</i>						
2.1	Spezielle Soziologie I (S)	Pflicht	4	2		
2.2	Spezielle Soziologie II (S)	Pflicht	4	2		
2.3	Spezielle Soziologie III (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 3: Soziologische Theorie 11 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 und 1.3</i>						
3.1	Einführung in die Soziologische Theorie (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Soziologische Theorie I (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Soziologische Theorie II (S)	Pflicht	4	2		
Modul 4: Methoden der Sozialforschung 16 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 1.1 und 1.3</i>						
4.1	Einführung in die empirische Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
4.1.1	Theorie der quantitativen Methoden (V/Ü)	Pflicht	6	2		
4.1.2	Anwendung quantitativer Methoden (Ü)	Pflicht	3	2		
4.2	Qualitative Methoden	Pflicht	4	2		
Modul 5: Angewandte Sozialforschung 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>						
5.3	Lehrforschungsprojekt (Ü)	Pflicht	7	4		

27. Sportwissenschaft Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

47 SWS
 31 SWS
 16 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenem Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft						5 Leistungspunkte
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (V)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Sportpädagogik (V)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1						6 Leistungspunkte
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
Modul 3: Theorie, Training der Individualsportarten						10 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung empfohlen für 3.2 – 3. 5: Kompetenzen aus 3.1</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	1	1		
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	3	3		
Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3		
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3		
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3		
3 Modulteilprüfungen¹: <ul style="list-style-type: none"> - eine in 3.2 und - jeweils eine in den beiden gewählten Wahlpflichtver- anstaltungen 						

Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung empfohlen für 4.3 – 4.10: Kompetenzen 4.1 und 4.2</i>						
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.3	Fachdidaktik Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.4	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.5	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.6	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.7	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.8	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.10	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4 Modulteilprüfungen¹: <ul style="list-style-type: none"> - eine in 4.3, - jeweils eine in beiden der gewählten Wahlpflichtveranstaltungen aus 4.4 – 4.7 und - eine in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung aus 4.8 – 4.10 						
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		12 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 : Kompetenzen aus den Veranstaltungen 5.1 und 5.2</i>						
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaft (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2		
5.3	Forschungsmethoden der Sportwissenschaft (V/Ü)	Pflicht	2	2	X	
5.4	Sport- und bewegungsbezogene Vertiefung (S)	Wahlpflicht	4	2		X

Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten							13 Leistungspunkte
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
6.1a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X		
6.1b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X		
6.2	Eine weitere Sportart aus Modul 3 (S/Ü)	Pflicht	3	3			
6.3	Zwei weitere Sportarten / Bewegungsaktivitäten (S/Ü)	Pflicht	4	4			
6.4	Eine weitere Sportart aus Modul 4 (S/Ü)	Pflicht	2	2			
6.5	Exkursion (S/Ü)	Pflicht	2	2			
2 Modulteilprüfungen¹ jeweils eine in 6.2 und 6.4							

¹ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für die verschiedenen Bewegungsfelder, Sportarten und Sportaktivitäten getrennt statt.

28. Umweltchemie Landau

Das Basisfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Umweltchemie studiert werden.

Es wird empfohlen, das Basisfach Umweltchemie in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Fach oder Mathematik zu studieren.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtmodule
 und auf die Wahlpflichtmodule

46 SWS
 42 SWS
 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul UCB-01: Allgemeine und anorganische Chemie 1				12 Leistungspunkte	
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		X

	Modul UCB-02: Allgemeine und anorganische Chemie 2				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 2.1: Erfolgreiche Teilnahme an 1.5</i>					
2.1	Anorganische Chemie II (Quantitative Analyse) (LÜ)	Pflicht	3	3		
2.2	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen						
	Modul UCB-03: Organische Chemie				8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 3.3: Erfolgreiche Teilnahme an 3.1 und bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
3.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		X
3.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Organische Chemie für Umweltchemiker (LÜ)	Pflicht	2	2	X	
	Modul UCB-04: Physikalische Chemie				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen Kompetenzen aus Modul UCB-01 und bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
4.1	Grundlagen der physikalischen Chemie (V)	Pflicht	5	3		
4.2	Physikalische Chemie (Ü)	Pflicht	1	1		
4.3	Messen und Auswerten in der Physikalischen Chemie (Ü)	Pflicht	1	1	X	
4.4	Physikalische Chemie (LÜ)	Pflicht	3	2	X	
	Modul UCB-05: Umweltanalytik				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 5.2 und 5.3: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
5.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Umweltanalytik (LÜ)	Pflicht	7	7	X	
	Modul UCB-06: Umweltchemie Basis				6 Leistungspunkte	
6.1	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule</i>						
	Wahlpflichtmodul UCB-07A: Bodenanalytik				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
7A.1	Bodenanalytik (S)	Pflicht	1	1		
7A.2	Bodenanalytik (LÜ)	Pflicht	5	3	X	

		Wahlpflichtmodul UCB-07B: Wasseranalytik				6 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
7B.1	Wasseranalytik (S)	Pflicht	1	1			
7B.2	Wasseranalytik (LÜ)	Pflicht	5	3	X		
		Wahlpflichtmodul UCB-07C: Biogeochemische Grenzflächen				6 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>					
7C.1	Biogeochemische Grenzflächen (S)	Pflicht	3	2			
7C.2	Biogeochemische Grenzflächen (LÜ)	Pflicht	3	2	X		

29. Wirtschaftswissenschaft Landau

Das Basisfach Wirtschaftswissenschaften kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft oder den Wahlfächern Kultur, Medien und Kommunikation, Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung, Wirtschaftswissenschaft; BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

34 SWS
 34 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
		Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre				8 Leistungspunkte	
1.1	Mikroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2			
1.2	Makroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2			
2 Modulteilprüfungen							
		Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre				10 Leistungspunkte	
2.1	Betriebswirtschaftslehre I (V/S)	Pflicht	4	2			
2.2	Betriebswirtschaftslehre II (V/S)	Pflicht	3	2			
2.3	Betriebswirtschaftslehre III (Ü)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 2.2 und 2.3							

	Modul 3: Wirtschaftspolitik					10 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1						
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2			
3.2	Finanztheorie und –politik (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Geldtheorie und –politik (S)	Pflicht	4	2			
	2 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 3.1 und 3.3						
	Modul 4: Verbraucherbildung					7 Leistungspunkte	
4.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	2	2			
4.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2			
4.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (VmS)	Pflicht	3	2			
	Modul 5: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3						
5.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
5.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
5.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2			
	Modul 6: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2						
6.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2			
6.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2			
6.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2			

III. Wahlfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft Landau

Das Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS
 21 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder					10 Leistungspunkte	
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft und Basis-kurs (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung					10 Leistungspunkte	
2.1	Institutionen der Erziehung und Bildung, Sozialisation und Gesellschaft, kulturelle und soziale Heterogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt			1			
Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen					10 Leistungspunkte	
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Beraten (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2		

Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt	1	Dauer: 30 Minuten
---	---	--------------------------

2. Anglistik Koblenz

2.1 Wahlfach 1

Das Wahlfach 1 kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Anglistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
 18 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Landeskunde				6 Leistungspunkte	
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Area Studies (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Sprachpraktische Studien				9 Leistungspunkte	
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Teilmodulprüfungen						
	Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder				12 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2					
3.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2		
3.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Area Studies (S)	Pflicht	4	2		

2.2 Wahlfach 2

Das Wahlfach 2 kann nur in Kombination mit dem Basisfach Anglistik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	12 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	12 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien II: Ausgewählte Kapitel				15 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
6.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	5	2		
6.2	Linguistics (S)	Pflicht	5	2		
6.3	Literature (S)	Pflicht	5	2		
	Modul 7: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien III: Ausgewählte Kapitel¹				15 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>					
7.1	Cultural Studies (S)	Pflicht	5	2		
7.2	Linguistics (S)	Pflicht	5	2		
7.3	Literature (S)	Pflicht	5	2		

¹ Bei Aufstockung des Zwei-Fach-Bachelors Anglistik als Basisfach, durch zusätzliche Belegung des Faches Anglistik als Wahlfach, muss im Rahmen des verpflichtenden 3-monatigen Auslandsaufenthaltes ein Studium absolviert werden. Während des Auslandsstudiums sind vertiefende Kurse aus den Bereichen Literaturwissenschaft, Linguistik und Cultural Studies zu belegen und abzuschließen. Diese Kurse werden dann in Modul 7 angerechnet.

3. Betriebspädagogik / Personalentwicklung Landau

Das Wahlfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 16 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 16 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung					11 Leistungspunkte	
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
1.4	Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung					11 Leistungspunkte	
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 3: Freie Studienleistungen					3 Leistungspunkte	
Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung						

<ul style="list-style-type: none"> - mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Faches Betriebspädagogik / Personalentwicklung Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen in allen Modulen des Basisfaches Betriebspädagogik / Personalentwicklung.
Es findet keine Modulprüfung statt.

4. Bildungswissenschaften Landau

Das Wahlfach Bildungswissenschaften kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 - 24 SWS
16 - 22 SWS
2 - 4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung		8 Leistungspunkte				
1.1	Lernen und Entwicklung (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Sozialisation, Erziehung, Bildung (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Seminar – je nach aktuellem Angebot	Wahl- pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 – 90 Minuten				
Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien		11 Leistungspunkte				
2.1	Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht(V/Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Praxis der Unterrichtsgestaltung (S)	Pflicht	3	2	X	
2.3	Kommunikation und Interaktion (V/S)	Pflicht	2	2		
2.4	Lehr/Lernmedien (V/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 – 90 Minuten				

	<i>Eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule:</i>					
	Wahlpflichtmodul 3: Diagnostik, Differenzierung, Integration					7 Leistungspunkte
3.1	Pädagogisch-psychologische Diagnostik (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Pädagogik der Heterogenität (V)	Pflicht	2	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3.3	Vertiefendes Wahlpflichtseminar zu Diagnostik (S)	Wahlpflicht	3	2		
3.4	Vertiefendes Wahlpflichtseminar zu Umgang mit Heterogenität (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 – 90 Minuten			
	Wahlpflichtmodul 4: Erziehung und Bildung im Kindesalter					9 Leistungspunkte
4.1	Erziehung und Bildung im Kindesalter; Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Biographische und institutionelle Übergänge (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Konzepte und interkulturelle Bildung (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Wahlpflichtmodul 5: Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung					12 Leistungspunkte
5.1	Einstellungen gegenüber behinderten und sozial benachteiligten Personen (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Psychische Entwicklung behinderter und sozial benachteiligter Personen (V)	Pflicht	2	2		
5.3	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (1) (V)	Pflicht	2	2		
5.4	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (2) (S)	Pflicht	3	2		
5.5	Beratung und Erziehung behinderter und sozial benachteiligter Personen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
	Modul 9:	Freie Studienleistungen	2 - 4 Leistungspunkte			
Bei Wahl des Wahlpflichtmoduls 3 sind 4 LP, bei Wahl des Wahlpflichtmoduls 4 sind 2 LP durch Studienleistungen zu erwerben.						

<p>Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Wahlfaches Bildungswissenschaften. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 9 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - die Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Projektseminaren und Forschungspraktika, z. B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit.
--

5. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
 25 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						9 Leistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 3: Regionalgeographie Deutschland				8 Leistungspunkte	
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen		

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

6. Geschichte Koblenz

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Geschichte studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

6 SWS + Praktikum
 6 SWS + Praktikum
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 20: Fachbezogenes Praktikum Geschichte				13 Leistungspunkte	
20	Praktikum	Pflicht	13			
	Modul 21: Epochen der Geschichte: Ausgewählte Kapitel Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossene Module 17, 18 und 19 aus dem Basisfach Geschichte				17 Leistungspunkte	
21.1	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (V)	Pflicht	5	2		
21.2	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (S)	Pflicht	8	2		X
21.3	Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte (Ü)	Pflicht	4	2		

7. Informatik für Informationsmanager

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
 20 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Informatik für IM I: Programmierung/Modellierung						7 Leistungspunkte
1.1	Vorlesung	Pflicht	4	2		
1.2	Übung	Pflicht	3	2	X	
Modul 2: Informatik für IM II: Informationssysteme						6 Leistungspunkte
2.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
2.2	Übung	Pflicht	3	2	X	
Modul 3: Informatik für IM III: Softwaretechnik						6 Leistungspunkte
3.1	Vorlesung	Pflicht	3	2		
3.2	Übung	Pflicht	3	2	X	
Modul 4: Mathematik für IM						8 Leistungspunkte
4.1	Vorlesung	Pflicht	5	4		
4.2	Übung	Pflicht	3	4	X	

8. Interkonfessionelle Theologie Koblenz

Das Wahlfach Interkonfessionelle Theologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Evangelische Theologie oder Katholische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
 4 SWS
 16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Religion und Religionen						6 Leistungspunkte
M 2.3	Weltreligionen (ev., V/S)	Pflicht	3	2		

M 1.2	Glaube und Vernunft (kath., V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 2: Biblische Grundlagen						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 3.1	Einführung AT (ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 3.2	Einführung NT (ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 2.1	Gottesbilder in AT und NT (kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
Modul 3: Epochen der Kirchengeschichte						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 4.1	Überblick Kirchengeschichte (ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 7.1	Alte oder mittlere Kirchengeschichte (kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
M 7.2	Neuere oder zeitgenössische Kirchengeschichte (kath., S)	Wahlpflicht	3	2		
Modul 4: Vertiefung in Biblischer und Systematischer Theologie						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen, wobei 6.1 oder 6.2 und 2.2 oder 3.1 zu wählen ist</i>						
M 6.1	Theologisch-exegetisches Thema des Alten Testaments (ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 6.2	Theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments (ev., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 2.2	Gotteslehre (kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
M 3.1	Christologie (kath., V)	Wahlpflicht	3	2		
Modul 5: Theologische Anthropologie, religiöse Bildung, Symbole und Rituale						6 Leistungspunkte
<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
M 7.4	Anthropologische Einzelthemen (ev., S)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.1	Grundfragen religiöser Bildung (kath., V/S)	Wahlpflicht	3	2		
M 4.3	Symbole und Rituale (kath., S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

9. Interkulturelle Bildung Landau

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
14 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen Interkultureller Bildung						11 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Interkulturelle Bildung (V)	Pflicht	2	2	1.1 bis 1.3: Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen Interkultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Sprachliche Bildung in pluralen Gesellschaften (S)	Pflicht	3	2	1.1 bis 1.3: Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 2: Professionalisierung für interkulturelle Bildungsprozesse						11 Leistungspunkte
2.1	Interkulturelle Pädagogik I (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 3 LP	
2.2	Deutsch als Fremd-/Zweitsprache mit erwachsenen Lernenden (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Handeln in interkulturellen Kontexten (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Bildungsarbeit gegen Diskriminierung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 3: Freie Studienleistungen						3 Leistungspunkte
Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit,						

<ul style="list-style-type: none"> - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen Wahlfaches Interkulturelle Bildung. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden.

10. Katholische Theologie Landau

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Katholische Theologie oder Evangelische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von	18 SWS
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	16 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	2 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul					9 Leistungspunkte
1.1	Einleitung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Die Frage nach Gott					10 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1						
1.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- bilder (S)	Pflicht	4	2		
1.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten				
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche					10 Leistungspunkte
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie / Theologische Anthropol- ogie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

11. Kultur, Medien, Kommunikation Landau

Das Wahlfach Kultur, Medien und Kommunikation kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

0 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:						
	Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Medien und Kommunikation				6 Leistungspunkte	
1.1	Kommunikations- und Medienpsychologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einführung in die Kommunikationswissenschaft und Arbeitsfelder Politischer Kommunikation (V)	Pflicht	3	2	X	
	Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung				8 Leistungspunkte	
2.1	Mediensystem der BRD (S)	Pflicht	4	2	X	
2.2	Rezeption und Wirkung von Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
	Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Kommunikation				8 Leistungspunkte	
3.1	Kultur und Kommunikation: Grundlagen und Konzepte (S)	Pflicht	4	2	X	
3.2	Kultur und Kommunikation in der modernen Gesellschaft (S)	Pflicht	4	2	X	
	Wahlpflichtmodul 4: Kultur und Medien					
4.1	Grundlagen der soz. Kultur- und Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Ausgewählte Themen der soz. Kultur- und Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2	X	
	Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Interaktion				8 Leistungspunkte	
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	4	2		
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	4	2		

12. Mathematik Koblenz

Das Wahlfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

Einer Gesamtwochenstundenzahl von

18 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 SWS

Und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen					5 Leistungspunkte
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra					9 Leistungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					10 Leistungspunkte
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie					3 Leistungspunkte
4a.2	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

13. Mathematik für Anwender Landau

Das Wahlfach Mathematik für Anwender kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS
 21 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul MZFB 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen				5 Leistungspunkte	
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul MSI1: Mathematik für Anwender				6 Leistungspunkte	
a)	Mathematik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2		
b)	Mathematik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu a) und Teilprüfung zu b)					Gewichtung: 1-fach Gewichtung: 1-fach	
	Modul MSI2: Statistik: Grundlagen und Anwendung				8 Leistungspunkte	
a)	Statistik für Anwender (V)	Pflicht	3	2		
b)	Übung Statistik (Ü)	Pflicht	2	2		
c)	Datenverarbeitung und Datenanalyse (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik				10 Leistungspunkte	
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach	

14. Musikwissenschaft Koblenz

Das Wahlfach Musikwissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Musikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS
10 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Vorlesung Musikgeschichte					12 Leistungspunkte
1.1	Zur Älteren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
1.2	Zur Neueren Musikgeschichte (V)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 3: Musikwissenschaft (Basiskurs)					4 Leistungspunkte
3.1	Basiskurs Musikwissenschaft (V/PS)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
	Modul 4: Musikästhetik I					6 Leistungspunkte
4.1	Ästhetische Analyse (S/Ü)	Pflicht	6	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten oder Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6: Musikästhetik II					6 Leistungspunkte
6.1	Ästhetische Paradigmen (V/Ü)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

15. Nachhaltigkeitsmanagement (NHM) Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

23 SWS
 23 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Wirtschaftswissenschaften (SÖR 1)					5 Leistungspunkte
1.1	Mikroökonomie (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Übungen zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2: Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I (SÖR 2)					5 Leistungspunkte
2.1	Umweltethik (S)	Pflicht	2	2		
2.2	Verbraucherschutz (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: schriftliches Portfolio						
	Modul 3: Umweltökonomie (NHM 1)					5 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 (SÖR 1)					
3.1	Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomie (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Instrumente der Umweltökonomie (S)	Pflicht	2	2		x
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes (SÖR 4)					6 Leistungspunkte
4.1	Umweltrecht (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Umweltpolitik (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Regelwerke (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 5: Umweltmanagement und -kommunikation (NHM 2)					8 Leistungspunkte
5.1	Umweltmanagement (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Nachhaltigkeitsmanagement (S)	Pflicht	2	2		x
5.3	Umweltkommunikation (ProS)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

16. Pädagogik der frühen Kindheit Landau

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 12 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte						11 Leistungspunkte
1.1	Familienpädagogik (V)	Pflicht	3	2	Studien- leistungen im Umfang von 1 LP	
1.2	Institutionen frühkindlicher Erziehung und Bildung (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kindergartenpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 2: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit						11 Leistungspunkte
2.1	Bildung und Erziehung in der Früh- pädagogik (S)	Pflicht	3	2	Studien- leistungen im Umfang von 1 LP	
2.2	Didaktische und methodische Ansät- ze (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Elementare Spiel- und Lernformen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 3: Freie Studienleistungen						3 Leistungspunkte
Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen des Wahlfaches Pädagogik der frühen Kindheit. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden. 						

17. Physik Koblenz

17.1 Grundlagen der Physik Koblenz

Das Wahlfach Grundlagen der Physik kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Basiswissen Physik oder dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
 20 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik						12 Leistungspunkte
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		ggf. mündliche				
		Ergänzungsprüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		ggf. mündliche				
		Ergänzungsprüfung		Dauer: 30 Minuten		

17.2 Physik in der Praxis Koblenz

Das Wahlfach Physik in der Praxis kann nur in Kombination mit dem Basisfach Experimentelle und theoretische Physik studiert werden. Bei Wahl dieser Fächer kann die Bachelorarbeit in Physik geschrieben werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
16 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik</i>					
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	X
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche		
	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik					5 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik und aus Modul 4</i>					
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X	X
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche		
	Modul 14: Fortgeschrittenenpraktikum					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik, aus den Modulen 4 und 5 sowie aus den Modulen 6 und 13 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik</i>					
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (P)	Pflicht	6	4	X	X
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		
	Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6, 9, 10 und 13 des Basisfaches Experimentelle und theoretische Physik</i>					
16.1	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
16.2	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		

16.3	Ergänzungen zu Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen (VmÜ)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

18. Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung

Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
 18 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Studienlei- stung
Modul 13: Basismodul Europäisierung und Globalisierung						10 Leistungspunkte
13.1	Das Politische System der EU (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Governance und Politikprozesse in der EU (S)	Pflicht	3	2	X	
13.3	Die politische Ökonomie der EU (S)	Pflicht	4	2	X	
Modul 14: Globalisierung: Ursachen, Prozesse und Folgen						10 Leistungspunkte
14.1	Globalisierung: Fluch und Segen! (S)	Pflicht	3	2		
14.2	Global Politics (S)	Pflicht	4	2	X	
14.3	International Political Economy (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Schriftliche Portfolio-Prüfung		Dauer: 2 Wochen		
Modul 15: Europäische und nationale Politik im Zeitalter der Globalisierung						10 Leistungspunkte
15.1	Grundlagen, Akteure und Prozesse nationaler Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2	X	
15.2	Politik und Gesellschaft im internationalen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
15.3	Die Europäisierung nationaler politischer Systeme (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

19. Psychologie Koblenz

19.1 Diversity-Management 1 Koblenz

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

7 SWS
 7 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität						12 Leistungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	x	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	x	
1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	x	
Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen						13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus einem Seminar zu quantitativen Methoden der Datenauswertung (siehe Basisfach Psychologie Modul 5.3)</i>						
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		

19.2 Diversity-Management 2 Koblenz

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

11 SWS

11 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methoden des Umgangs mit Diversität					12 Leistungspunkte
1.1	Soziale/kulturelle/ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	x	
1.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	x	
1.3	Modelle und Methoden des Umgangs mit Vielfalt (S)	Pflicht	4	2	x	
	Modul 2: Formen des Umgangs mit Diversität: Exploration und Reflexion von Praxisbeispielen					13 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus einem Seminar zu quantitativen Methoden der Datenauswertung (siehe Basisfach Psychologie Modul 5.3)</i>					
2.1	(Forschungs-)Praktikum	Pflicht	13	1		
	Modul 5: Forschungsmethoden					4 Leistungspunkte
5.3	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (SmÜ)	Pflicht	4	2+2	X	

19.3. Umweltpsychologie 1 Koblenz

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit den Basisfächern Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

7 SWS

7 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie				12 Leistungspunkte	
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 2: Umweltpsychologische Forschung				13 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus einem Seminar zu quantitativen Methoden der Datenauswertung (siehe Basisfach Psychologie Modul 5.3)</i>					
2.1	Eigene empirische Studie zu Teilmodul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vorlesungsfreie Zeit oder semesterbegleitend)	Pflicht	13	1		

19.4 Umweltpsychologie 2 Koblenz

Das Wahlfach kann nicht mit den Basisfächern Psychologie oder Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

11 SWS
 11 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Methoden der Umweltpsychologie					12 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	X	
1.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	X	
1.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 2: Umweltpsychologische Forschung					13 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus einem Seminar zu quantitativen Methoden der Datenauswertung (siehe Basisfach Psychologie Modul 5.3)</i>					
2.1	Eigene empirische Studie zu Teilmodul 1.2 oder Teilmodul 1.3 (vorlesungsfreie Zeit oder semesterbegleitend)	Pflicht	13	1		
	Modul 5: Forschungsmethoden					4 Leistungspunkte
5.3	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (SmÜ)	Pflicht	4	2+2	X	

20. Sozioprudenz Koblenz**Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS
 10 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Sozioprudenz			11 Leistungspunkte		
1.1	Soziologische Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Klassische Texte der Sozioprudenz (S)	Pflicht	4	2		
1.3	Theorien der Sozioprudenz (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 2: Angewandte Sozioprudenz			14 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Geselligkeit, Benehmen, Takt (S/Ü)	Pflicht	7	2		
2.2	Diplomatie, Strategie, Intrige (S/Ü)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung: Mündliche Portfolioprüfung Dauer: 20 Minuten						

21. Sportwissenschaft Koblenz

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

17 - 27SWS
13 - 2 SWS
4 - 25 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis des Sportabzeichens und eine ärztliche Sporttauglichkeitsbescheinigung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<i>Drei der folgenden sechs Module:</i>						
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft 10 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3 Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2						
1.1	Einführung i. d. Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: - in 1.2 oder 1.3 und - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung						
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1 10 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1 und 2.1 Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus der Veranstaltung 1.1 und 2.2 Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3						
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie) (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	

<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2		
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: - in 2.1 oder 2.2 oder 2.3 und - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung						
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten				9 Leistungspunkte		
<i>Drei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3	X ¹	
3.2	Turnen (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3	X ¹	
2 Modulteilprüfungen in zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen²						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele				10 Leistungspunkte		
<i>Fünf der neun folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.1	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.2	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.3	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Volleyball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Integrative Sportspielvermittlung der großen Sportspiele (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.7	Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.9	Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
2 Modulteilprüfungen in zwei der fünf gewählten Wahlpflichtveranstaltungen²						

Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2		8 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.3: Kompetenzen aus der Veranstaltung 5.1						
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X ¹	
5.2	Kulturwissenschaften (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2	X	
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: - in 5.1. oder 5.2. und - in 5.3						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten		9 Leistungspunkte				
6.1	Fitness und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Pflicht	3	2		
<i>Drei der fünf folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1	Psychomotorik u. Kleine Spiele (S/Ü/E)	Wahlpflicht	2	2		
6.2	Eine weitere Sportart aus M 3 (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
6.3	Eine weitere Sportart aus M 4 (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
6.5	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport)	Wahlpflicht	2	2	X	
2 Modulteilprüfungen in zwei der vier Veranstaltungen						

¹ wenn keine Modulteilprüfung

² Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt.

22. Umweltbildung im Jugendalter Landau

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtmodule
 und auf die Wahlpflichtmodule

20 SWS
 6 SWS
 14 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Wahlpflichtmodul 1: Umweltbildung im Kontext¹						5 Leistungspunkte
1.1	Globales lernen: Exemplarik & Transfer geographischer Inhalte an regionalen Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Regionale Systemanalyse (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 60 Minuten			
Pflichtmodul 2: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften						9 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Umweltwissen- schaften (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Einführung in die Allgemeine Biolo- gie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 60 Minuten			
Wahlpflichtmodul 3: Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen¹						9 Leistungspunkte
3.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
3.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	3		
3.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Wahlpflichtmodul 4: Fachdidaktik I Biologie¹						6 Leistungspunkte
4.1	Fachdidaktik 1(V)	Pflicht	2	1		
4.2	Fachdidaktik 1 (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 60 Minuten			

		Wahlpflichtmodul 5: Fachdidaktik II Chemie¹				2 Leistungspunkte	
5.1	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2			
		Wahlpflichtmodul 6: Fachdidaktik III Physik¹				2 Leistungspunkte	
6.1	Fachdidaktik 2: Konzeption und Praxis (V)	Pflicht	2	2			
		Wahlpflichtmodul 7: Geomedien in der Bildungsarbeit¹				6 Leistungspunkte	
7.1	Geomedien in der Bildungsarbeit (V)	Pflicht	2	2			
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2			

¹ Aus den Wahlpflichtmodulen 1 und 3 – 7 sind Module im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten zu wählen.

23. Umweltchemie Landau

Das Wahlfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Umweltchemie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS

21 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
		Modul UCW-01: Allgemeine und anorganische Chemie				9 Leistungspunkte	
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1			
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2			
		Modul 2: UCW-02: Organische Chemie				6 Leistungspunkte	
2.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2			
2.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2			

	Modul UCW-03: Physikalische Chemie					6 Leistungspunkte	
3.1	Grundlagen der physikalischen Chemie (V)	Pflicht	4	3			
3.2	Physikalische Chemie (Ü)	Pflicht	2	1			
	Modul UCW-04: Umweltchemie					9 Leistungspunkte	
4.2	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2			
4.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2			
4.3	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2			

24. Wirtschaftswissenschaft Landau

24.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL) Landau

Das Wahlfach BWL kann nicht mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
 16 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung	
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre					8 Leistungspunkte	
1.1	Mikroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2			
1.2	Makroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2			
2 Modulteilprüfungen							
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte	
2.1	Betriebswirtschaftslehre I (V/S)	Pflicht	4	2			
2.2	Betriebswirtschaftslehre II (V/S)	Pflicht	3	2			
2.3	Betriebswirtschaftslehre III (Ü)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 2.2 und 2.3							

Modul 6: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
6.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
6.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2		
6.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		

24.2 Volkswirtschaftslehre (VWL) Landau

Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
 16 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		8 Leistungspunkte				
1.1	Mikroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2		
1.2	Makroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen						
Modul 3: Wirtschaftspolitik10		Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Finanztheorie und –politik (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Geldtheorie und –politik (S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen 3.1 und 3.3						
Modul 5: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
5.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
5.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		